

## **Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife und zur Gewährung von Mitteln zum Erhalt und der Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Ausbildungsverkehrs in der Landeshauptstadt Magdeburg – Ausgleichssatzung (AusglS)**

(veröffentlicht im Amtsblatt xxxxx)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S.568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S.383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA 2011, S.14), sowie aufgrund des § 9 Abs.3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20.01.2005 (GVBl. LSA 2005, S.16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S.642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am xxxxx folgende „Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife und zur Gewährung von Mitteln zum Erhalt und der Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Ausbildungsverkehrs in der Landeshauptstadt Magdeburg“ – Ausgleichssatzung (AusglS) beschlossen:

### **§ 1 Grundlagen**

(1) Gemäß § 9 Abs.1 ÖPNVG LSA erhält die Landeshauptstadt Magdeburg als Aufgabenträger im Straßenpersonennahverkehr vom Land Sachsen-Anhalt für die Jahre 2011 bis 2013 jährlich 11,26 v.H., bezogen auf einen Betrag von 31 Millionen Euro, an Mitteln zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die gemäß § 9 Abs.4 ÖPNVG LSA auf eine Höhe von 25 v.H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt sind.

Die gewährten Zuweisungen dürfen von den Aufgabenträgern, soweit sie nicht für die Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden, laut § 9 Abs.7 ÖPNVG LSA für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.

Laut § 9 Abs.2 ÖPNVG LSA wird für die Zeit ab dem Jahr 2014 die Höhe der Zuweisungen des Landes unter Berücksichtigung des Bedarfs, der Entwicklung der Schülerzahlen und der Reiseweiten sowie der Leistungsfähigkeit des Landes im Jahr 2013 festgesetzt.

(2) Mit dieser Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2011 die laut § 9 Absatz 3 ÖPNVG LSA für eine Ausreichung dieser Landes-Zuweisungen an Verkehrsunternehmen notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Verkehrsunternehmen gewährleistet und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründet.

Sie ersetzt das Verfahren über den Ausgleich wegen der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG sowie nach den Bestimmungen der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV).

### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Ausreichungen dieser Mittel an Verkehrsunternehmen werden nach definierten Parametern ausschließlich für die Tarifverluste durch die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr oder für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs auf Antrag der Verkehrsunternehmen gewährt. Eine besondere herausgestellte Marktposition wird den Verkehrsunternehmen nicht gewährt. Alle im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vorhande-

nen Verkehrsunternehmen werden bei Vorhandensein einer Linienverkehrsgenehmigung der Landeshauptstadt Magdeburg gleich behandelt.

(2) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Absatz 1 PBefAusgIV genannten Personen.

(3) Die Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes aus § 9 ÖPNVG LSA gelten auch als Voraussetzungen für die Ausreichung an Verkehrsunternehmen.

Die Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Sinne des § 9 Abs.3 ÖPNVG LSA bzw. für die Gewährung von Mitteln im Sinne des § 9 Abs.7 ÖPNVG LSA sind insbesondere:

- die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung durch die Landeshauptstadt Magdeburg nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen oder die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder die Erlangung einer Dienstleistungskonzession oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße unter Erlangung einer Linienverkehrsgenehmigung durch die zuständige Behörde,
- ein schriftlicher Antrag des Verkehrsunternehmens bei der Landeshauptstadt Magdeburg als Aufgabenträger nach dem Muster gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung,

(4) Die Grundlage für die Höhe der beantragten Vorauszahlung für das laufende Jahr bildet die geprüfte und bestätigte Abrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres bzw. die Vorausschau unter Berücksichtigung der von den Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr angebotenen Fahrplankilometer.

(5) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Ausgleichsabrechnungs- bzw. Vorauszahlungsantrag bis spätestens zum 15. Mai eines jeden laufenden Jahres bei dem Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - in zweifacher Form zu stellen. Später beim Aufgabenträger eingehende Anträge für das laufende Jahr finden keine Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind unterjährige Neugenehmigungstatbestände für Verkehrsunternehmen im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg. In diesen Fällen sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, den Antrag auf Ausgleich innerhalb von vier Wochen nach der aufgrund einer Genehmigungsentscheidung erfolgten Verkehrsaufnahme zu stellen.

(6) Die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis wird dem Verfahren der unterjährigen Neugenehmigung gleichgestellt. Die Mittelberechtigung bezieht sich im Falle der Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis jeweils auf den Erlaubniszeitraum.

### **§ 3 Berechnung des Ausgleichs**

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt in ihrem Bediengebiet tätigen Verkehrsunternehmen mit Linienverkehrsgenehmigungen der Landeshauptstadt Magdeburg eine Förderung zum Ausgleich eines Rabattes bei Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr bis zu einer Höhe von 25 v.H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs. Dies gilt auch für andere Zeitfahrausweisangebote des Ausbildungsverkehrs wie Semestertickets. Die Basis für die Ausgleichszahlungen bildet hier ein fiktiver Vergleich zum Nichtausbildungsverkehr entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit des anderen Zeitfahrausweisangebots.

(2) Soweit vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesene Mittel nicht durch die Tarifausgleichung erfasst werden, können dem Verkehrsunternehmen Mittel gewährt werden, die für den Erhalt

und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.

(3) Der Ausgleich ist in Höhe der der Landeshauptstadt Magdeburg vom Land Sachsen-Anhalt erteilten Zuweisungen limitiert. Ein darüber hinausgehender Ausgleichsanspruch des den Antrag stellenden Verkehrsunternehmens besteht nicht.

(4) Sind im Bediengebiet der Landeshauptstadt Magdeburg mehrere anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen mit Linienverkehrsgenehmigungen der Landeshauptstadt Magdeburg vorhanden und übersteigt die Summe der begründet beantragten Ausgleichsforderungen den der Landeshauptstadt Magdeburg vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen Betrag, rechnet sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen zueinander im Verhältnis der berechtigten Ansprüche.

(5) Die an das Unternehmen insgesamt geleisteten Ausgleichszahlungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht (Überkompensationsverbot).

#### **§ 4 Bewilligungsverfahren**

(1) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis der Prüfung und Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des zugrunde liegenden Leistungsbescheides gelten die „Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften – Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen 1996“ (VVGk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S.35) ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages des Verkehrsunternehmens erteilt der Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg einen vorläufigen Bewilligungsbescheid für das laufende Jahr. Innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Plausibilisierung der Kennzahlen und der Nachweisführung erteilt der Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg einen abschließenden Leistungsbescheid.

#### **§ 5 Anweisungen der Mittel**

Der Aufgabenträger Landeshauptstadt Magdeburg leistet den beantragten und bewilligten Ausgleichsbetrag bzw. die gewährten Mittel im Rahmen der vom Land zugewiesenen Finanzmittel in vier gleichen Raten zu je 25 v. H.

- a) zum 30. Mai eines jeden Jahres für die Monate Januar bis einschließlich April,
- b) zum 30. Juli eines jeden Jahres für die Monate Mai bis einschließlich Juli,
- c) zum 30. September eines jeden Jahres für die Monate August bis einschließlich Oktober und
- d) bis zum 30. November für die Monate November und Dezember,

an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen.

#### **§ 6 Abrechnung und Verwendungsnachweis**

(1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 15. Mai eines jeden Jahres, im Zusammenhang mit dem Antrag der Vorauszahlung für das laufende Jahr, die Abrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen.

Ergibt sich aus dieser Darstellung ein zusätzlicher Ausgleichsanspruch, erfolgt der Ausgleich seitens des Aufgabenträgers – im Rahmen vorhandener Mittel – bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Soweit das Verkehrsunternehmen mehr Mittel vereinnahmt hat, als ihm gemäß Abrechnung zustehen, ist es verpflichtet, diese bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an den Aufgabenträger zurückzuzahlen.

Die Ausreichung der Mittel bzw. Berechnung der Rückzahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung des von der Landeshauptstadt Magdeburg dem Land zu übergebenden vereinfachten Verwendungsnachweises durch das Land.

(2) Der Nachweis für den Ausgleich der Rabattierungsverluste ist entsprechend der Anlage 1 - Nachweis Rabattierungsverluste im Ausbildungsverkehr - zu führen. Das Semesterticket ist unter sonstigen Karten einzugruppieren.

Die Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs sind zum Nachweis gemäß Anlage 2 darzustellen und zu erläutern.

(3) Die Verwendungsnachweisprüfung folgt den Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/07, wobei das Verkehrsunternehmen die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen, sonstigen Fahrgeldeinnahmen, Erstattungs- und Ausgleichsleistungen sowie sonstigen Ausgleichsleistungen Dritter und die Ist-Kosten nachweist. Das Verkehrsunternehmen stellt den tatsächlichen Gewinn für die erbrachten Verkehrsleistungen im Bedienegebiet der Landeshauptstadt Magdeburg dar. Ausgewiesene Gewinne bis zu maximal 3 v.H. gelten als angemessen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, zum Ausschluss einer Überkompensation einen geeigneten Nachweis vorzulegen.

## **§ 7 Prüfungsrechte**

Die Prüfeinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der satzungsmäßig ausgereichten Mittel jederzeit zu prüfen, durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen bzw. einholen zu lassen.

## **§ 8 Übergangsregelung**

Der § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) ist zum 01.01.2011 in geänderter Fassung in Kraft getreten. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens existierte keine Grundlage für diese Satzung. Anträge der Verkehrsunternehmen auf Ausgleich für die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs für das Jahr 2011 können in Abweichung zu der in § 2 Abs.3 genannten Ausschlussfrist längstens bis zum 31.01.2012 gestellt werden.

Für das Jahr 2011 erfolgt die Ausreichung der Mittel auf formlosen Antrag in der Höhe der vom Land zugewiesenen Mittel als Vorauszahlung pauschal, eine Abrechnung und Nachweisführung erfolgt nach Maßgabe des § 6.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den xxxxxxxx

Siegel

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Formular „Nachweis des Rabattierungsverlustes im Ausbildungsverkehr“

Anlage 2: Formular „Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehr“

Anlage 3: Antragsformular für die Mittelzuweisung